

(Nr. 375 und 611) für „officielle Protocolle“ (introd. p. 136. 178) hält, die aus dem päbstlichen Archive herstammen sollen. Sie sind doch nichts anderes als Erzählungen eines Conclavisten, wie wir dergleichen häufig begegnen, wie sie Ranke im 3. Bande seiner Päpste so trefflich charakterisirt hat, ganz gleichartig dem aus derselben Quelle, den libros de Berzosa, entnommenen Berichte über das Conclave Julius III, den ich benutzt habe (Karl V S. 219). Die Erörterung über Ferdinands politische Pläne (introd. p. 23 ff.) bringt manches Gute bei; jedoch ist dabei das bekannte Testament von Burgos ganz unberücksichtigt geblieben: dasselbe zeugt nun zwar nicht von der Absicht Ferdinands, Spanien zwischen seinen Enkeln zu theilen, aber es redet doch deutlich von einer Ueberlassung Spaniens an den jüngeren der Enkel, den Infanten Ferdinand; weßhalb ist das hier ganz übersehen worden? Mit einigem Erstaunen läßt sich ferner fragen, wer jene vorurtheilsfreien Historiker seien, welche Karl von der Schuld an den Mordthaten seiner Diener freisprechen, und deren Verdikt Bergenroth auf Grund der Akten ablehnt (»these historians, however high their credit may be, know nothing of the real character of Charles« introd. p. 102): so viel ich sehe, sind gerade die Bedeutendsten unter den neueren Geschichtschreibern, z. B. Robertson oder Ranke hier derselben Ansicht, wie Bergenroth: jener scharfe Tadel ist somit ein Schlag ins Wasser, oder wozu sollen solche unmotivirten und allgemein gehaltenen Ausfälle dienen? Doch genug des Tadels im Einzelnen. Je mehr ich von der Verdienstlichkeit des ganzen Unternehmens, von dem Eifer Bergenroths für seine Arbeit, von dem Reichthume der ihm verdankten Resultate überzeugt und erfüllt bin, desto weniger habe ich mich gescheut, auch das zu rügen, was meiner Meinung nach eine Rüge verdient. Ich will wünschen, bald hier den folgenden Band, und das ganz ohne Ausstellungen, anzeigen zu dürfen. W. Maurenbrecher.

Froude, J. A., History of England from the fall of Wolsey to the death of Elizabeth. Vol. IX. X. (Reign of Elizabeth. Vol. III. IV.) XIII 596 u. XIV 563 pp. 8°. London 1866, Longmans Green and Co.

Das Werk Froudes, dessen frühere Theile schon wiederholt in dieser Zeitschrift besprochen sind (vgl. Bd. I 561. III 98 ff. VI 445 ff. XII 454) nimmt in der zeitgenössischen Literatur Englands eine hervorragende Stelle ein. Mit den bedeutenderen englischen Historikern unserer Tage theilt Froude die Vorliebe für breit ausgeführte Details, für lebendig ausge-

malte historische Genrebilder, für die Häufung novellistischer Anekdoten: wozu Macaulay und Carlyle den Anstoß gegeben, das ahmen die Jüngeren mit mehr oder weniger Geschick nach; man wird Froude das Lob nicht bestreiten dürfen, daß er zu den geschicktesten und erfolgreichsten jener Nachahmer gezählt werden muß. Und er verwendet zu seiner Detailmalerei besonders glühende und reiche Farben, er trägt überall voll und stark auf, ja er streift oft sehr bedenklich nahe an die Carricatur hinan: in Superlativen des Ausdrucks und der Auffassung bewegt sich seine Erzählung. Wie er die Reize, durch die Macaulay und Carlyle, jeder in seiner Weise, uns fesseln und entzücken, oft ungebührlich steigert und übertreibt, so fürchten wir auch trotz des augenblicklich noch großen Beifalls, den der Engländer dem Historiker der Tudordynastie zollt, eine gewisse Uebersättigung an dieser zu stark gewürzten Speise wird einzutreten nicht verfehlen, und das heute noch so geschätzte Buch wird trotz seiner großen Vorzüge nicht ein dauernder Liebling seiner Nation bleiben.

Von Seiten einer kritischen Forschung hatte man früher Manches gegen Froudes Verfahren einzuwenden gehabt. Wer nun die früheren Bände mit diesen neuesten vergleicht, wird allerdings sofort zugeben, daß die Arbeit jetzt weit sorgfältiger und weit besonnener gemacht ist, als es z. B. der Periode Heinrichs VIII gegenüber der Fall war: der kühnen völlig unbewiesenen Behauptungen sind jetzt weit weniger als früher. Doch ist Froude noch immer nicht zu einer sicheren, eigentlich kritischen Methode gelangt. Hier und da wird wohl einmal die Frage berührt, welchen Glauben seine ungedruckten Akten verdienen; sehr oft ist das aber doch nicht der Fall, und im Ganzen ist Froude immer noch von einem viel zu hingebenden Respekt vor den von ihm in Archiven gelesenen Papieren erfüllt. Besonders was er im fernen Spanien aus dem Archive von Simancas herbeigeschafft, gilt ihm als untrüglich; was der Spanier de Silva erzählt, wird als volle historische Wahrheit angenommen. Auch hier erfährt der Leser mitunter, weßhalb Silva Glauben verdient (z. B. IX 210), aber diese Kritik bleibt auch wohl auf halbem Wege stehen; z. B. IX 159 wird als Silvas Quelle Lady Lennox genannt, aber nicht begründet, daß sie selbst als gut unterrichtet angesehen werden darf. Das Vertrauen Froudes auf die Offenheit und Wahrhaftigkeit hochgestellter Personen, deren Erklärungen er nicht bezweifelt, ist oft geradezu naiv: so Murray gegenüber IX 37. 119. 135, so aber auch bei Aeußerungen der

Elisabeth selbst, z. B. IX 239. 541. Von einer umsichtigen und allseitigen Kritik, welche genau und gewissenhaft die Bedeutung und Tragweite eines jeden Zeugnisses abwägt, ist Froude weit entfernt, nur vereinzelt kommen Ansätze dazu vor; ja das stoffliche Interesse ist das, was eigentlich überall ihn führt und leitet. Und dabei weiß er doch viel aus dem ihm gebotenen Material zu machen: wer z. B. die Depesche Throgmortons vom 20. August 1567 kennt, wird über die sentimentale Scene staunen, welche Froude IX 156—162 zum Besten gibt. Der Historiker hat dort dem Schreiber einer sensation novel (man verzeihe diesen dem heutigen Sprachgebrauch entlehnten, nicht ganz schriftgemäßen Ausdruck) die Feder übergeben. Daß auch Manches als ungedruckt citirt wird, was längst schon gedruckt vorliegt, darüber wollen wir bei dieser Fluth von Akten nicht allzusehr klagen.

Die beiden Bände umfassen die englisch-schottische Geschichte der Jahre 1567—1573. In der engsten Verflechtung aller schottischen Vorgänge mit dem, was Englands Königin und Politik berührt, gerade darin liegt ein Hauptvorzug dieser Darstellung. Und besser als irgendwo anders tritt der Zusammenhang dieser Dinge ans Licht: alle Phasen der englischen Haltung, alle Schwankungen und Unsicherheiten werden in dieser minutiösen Erzählung erklärt, und aufs Lebendigste wird unser Verständniß der wachsenden Situation angeregt und gefördert. Die hierhin gehörenden Partien stehe ich nicht an für die reichhaltigsten und belehrendsten des ganzen Werkes zu erklären. Es sei erlaubt, auf Eines unter Vielem hier hinzuweisen: die Geschichte der vielberufenen Cassettenbriefe ist doch wohl durch Froude zum Abschluß gebracht. Die Briefe der Maria Stuart an Bothwell, die ihre Mitschuld an Darnleys Morde beweisen, fielen den schottischen Lords im Juni 1567 in die Hand (IX 117); auf Grund derselben operirte man ohne Weiteres. Was unter den aufgefundenen Papieren jener Cassette den Lords selbst gefährlich werden konnte, wurde im November 1567 verbrannt, die anderen Stücke, die Maria allein compromittirten, wurden aufbewahrt p. 199. 203; bald schickte man eine Uebersetzung nach England p. 262; in York bei den Verhandlungen über Maria Stuart producirte man sie zwar nicht öffentlich — es ist Froudes Verdienst, die geheimen Verhandlungen aufgedeckt zu haben, welche die Zurückhaltung dieser furchtbarsten Waffe gegen Maria erklären p. 282. 285. 288 ff. — doch sahen Einzelne sie privatim, z. B. auch

Norfolk wurde von der Echtheit derselben überzeugt, in Westminster endlich legte sie Murray wirklich vor, p. 340, sie wurden mit anderen unzweifelhaft authentischen Schreiben collationirt und die Identität der Handschrift constatirt, p. 347. Man sieht, wie diese äußere Geschichte der viel bestrittenen Briefe für ihre Echtheit zeugt; was ich darüber früher geurtheilt (England im Reformationsalter S. 132, vgl. auch H. Z. XIV 523), finde ich durch diese Mittheilungen Froudes bestätigt und dem Schlußurtheile Froudes gegen die Vertheidiger der Maria Stuart, die sie für unschuldig halten, weil sie schön und zugleich Königin war — The hardihood of Mary Stuarts advocates has grown with time. The Catholics made her innocence an article of faith; under the Stuarts it became an article of loyalty; through religious and political tradition it has been passed on to the spurious chivalry of modern times which assumes *that she could not have been wicked because she was beautiful and a Queen* — seiner Polemik gegen diese falsche Sentimentalität kann ich nur unbedingt beipflichten. Es fällt dabei auch wohl noch in die Wagschaale gegen Maria Stuart, daß selbst ihr officieller Vertheidiger Leslin im Privatgespräch ihre Einwilligung zu Darnleys Ermordung zugegeben hat (she *consented* to the murder of her late husband the lord Darnley p. 400). Wie gesagt, diese Frage darf jetzt wohl als erledigt gelten.

Neben den schottischen Angelegenheiten nimmt die Haltung Englands zu den spanisch-niederländischen Unruhen eine bedeutende Stelle ein; hier sind aus den neuen archivalischen Forschungen Froudes die diplomatischen Beziehungen der beiden im Grunde feindlichen und doch äußerlich mit einander verhandelnden Staaten sehr gut dargelegt worden. Das stetige Interesse, ja die verschiedenartige Hülfeleistung Englands für die Niederlande hat neue Nachweise erhalten: IX 331. 355. 369. 431. X 146. 236. 240. 352. 373. 375. 378. 383 (wo nur Froude in wunderlicher Weise Elisabeths Verfahren völlig mißversteht), 415. 439 u. a. und auch die Pläne einer großartigen Offensive gegen Spanien für die Oranien, Coligny und Walsingham 1571 in Paris wirkten, sind durch neue Beiträge illustrirt worden, wenn auch gerade hier die Nichtbeachtung des in deutschen Werken vorhandenen Materials empfindliche Folgen nach sich zieht; überhaupt, die Erörterung der continentalen Verhältnisse läßt überall noch viel zu wünschen übrig und gerade hier wird eine historische

Arbeit, die den verschiedenen Staaten Europas je nach ihrer Wichtigkeit für das Ganze, etwas mehr eigene Forschung zu schenken sich vorsetzt, auch trotz allem Detail Froudes Buch noch mannigfach zurechtzuschieben und zu erklären berufen sein.

Zuletzt merke ich noch das an, daß die Auffassung der Beziehungen zwischen Elisabeth und Cecil, wie ich sie a. a. O. (S. 107 ff.), vorgetragen habe noch eine ganze Fülle neuer Beweisstücke aus diesen Bänden entlehnen kann, ähnlich wie es mir auch den beiden ersten Bänden gegenüber früher schon vergönnt war. Auch Froude erscheint Cecils staatsmännische Genialität, seine Einsicht und Geschicklichkeit, in stets glänzenderer Beleuchtung; mit dem Fortschritte seiner Erzählung dringt Froude immer tiefer in das Verständniß dieser Englands Größe erschaffenden Persönlichkeit ein. W. Maurenbrecher.

Codex iuris municipalis Siciliae. Die mittelalterlichen Stadtrechte Siciliens mit historischen Einleitungen herausgegeben von Otto Hartwig. Heft 1. Das Stadtrecht von Messina. 8. 75 S. Kassel und Göttingen 1867.

Während sich in dem oberen und mittleren Italien das städtische Gemeindeleben zu den freiesten und reichsten Verfassungsformen entwickeln konnte, war ein Gleiches den Städten in Unteritalien und Sicilien nicht vergönnt. Denn bei der monarchischen Verfassung des von den Normannen gegründeten Staates konnte sich die Autonomie derselben nur auf die Fortbildung ihrer privatrechtlichen Gewohnheiten beziehen, indem öffentliches Recht und Verfassung in ihnen durch die königliche Gewalt fast ausschließlich ihre nähere Gestaltung und weitere Entwicklung erhielten. Daher gehört denn auch der Inhalt ihrer Stadtrechte, deren Aufzeichnung bereits mit dem zwölften Jahrhundert beginnt (das älteste Stadtrecht von Palermo gehört der normännischen Zeit an), seinem überwiegenden Bestandtheil nach dem Privatrecht an. Indeß wenn auch hiernach das Interesse, welches diese mittelalterlichen Rechtsquellen in Anspruch nehmen, im Vergleich zu den Stadtrechten des oberen und mittleren Italiens, ein enger begrenztes ist, so darf uns dies doch nicht verleiten, den Werth derselben gering anzuschlagen: vielmehr haben sie für das Studium des deutschen Rechts eine eigenthümliche und zugleich wichtige Bedeutung. Wie sich nämlich in den sicilischen Städten seit der normännischen Eroberung germanisches Rechtsleben, in der entwickelteren Gestalt, welche es durch die nordfranzösischen Coutumes gewonnen, mit byzantinischem begegnete, so tritt auch in ihren